OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000547/12/SB

Datum:
Linz, 12. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der F M O (vormals: S), vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 06.09.2022, GZ: BHPE/922110003419/22, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde (im Folgenden: bB) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden, gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG. Sie habe im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 22.03.2022 in x M, als Halterin von zwei Kaninchen diesen beiden Tieren durch Vernachlässigung der Unterbringung Ernährung und Betreuung Leiden zugefügt, indem sie den Kaninchen nicht regelmäßig Futter zur Verfügung gestellt und den Käfig nicht regelmäßig gereinigt habe. Die Kaninchen hätten keinen dauerhaften Zugang zu Stroh oder Heu gehabt, da sich im Käfig keine Raufe befunden habe und die "händische" Fütterung nicht regelmäßig erfolgt sei (im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 22.03.2022). Weiters habe die Bf nicht dafür gesorgt, dass die Kotkiste regelmäßig entleert und gesäubert wird; diese sei bei den Kontrollen des Amtstierarztes am 25.02.2022 und am 11.03.2022 jeweils stark verschmutzt gewesen. Die Bf habe damit § 38 Abs 1 Z 1 und § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 04.10.2022 in der zunächst die Note der bB vom 02.03.2022 als ein Vorgehen nach § 38 Abs 6 TSchG qualifiziert wird. Es sei eine Bestrafung für den Zeitraum vom 21.02.2022 bis zur Zustellung dieser als Bescheid zu qualifizierenden Mitteilung vom 02.03.2022 unzulässig. Darüber hinaus liege keine Verwaltungsübertretung vor, zumal sich mehrere Personen in rechtswidriger Weise Zugang zum Käfig verschafft hätten. Dabei seien immer wieder ungeeignete Futtermittel und -behälter in den Käfig eingebracht worden. Die Strafe sei zudem überhöht.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20.10.2022 vorgelegt.

I.4. Vom Verwaltungsgericht wurde am 14.02.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die Bf im Beisein ihrer rechtsfreundlichen Vertretung und eine Vertreterin der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die Zeugen M R (im Folgenden: Zeugin R), M-S O als nunmehriger Ehegatte der Bf (im Folgenden: Zeuge O) und Amtstierarzt Dr. J S (im Folgenden: ATA) als Zeugen befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Die Bf hielt zwei Kaninchen in einem der Größe nach entsprechendem Käfig, welcher aus einer oberen einsehbaren Etage und einer unteren, nicht einsehbaren, Etage bestand.

Oben befand sich die Kotkiste, diese war am 25.02.2022 stark verschmutzt und am 11.03.2022 bis an den Rand gefüllt [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt; Mitteilung vom 01.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/2-SJ, Behördenakt; Mitteilung vom 15.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/6-SJ, Behördenakt; Mitteilung vom 24.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/7-SJ, Behördenakt; Zeugeneinvernahme 06.07.2022, BHPE/922110003419/22, Behörenakt].

II.2.2. Vom ATA wurde den Kaninchen ein guter Allgemeinzustand attestiert. Sie waren nicht verdreckt oder schmutzig, sie hatten ein weißes reines Haarkleid. Durch die nicht entleerte Kotkiste ist den Kaninchen kein direktes Leiden entstanden [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Im Kaninchenkäfig war keine Heuraufe montiert, es bestand kein durchgehender Zugang zu Heu oder Stroh. Im Käfig war bei den Kontrollen durch den ATA kein Nagematerial ersichtlich [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt; Mitteilung vom 01.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/2-SJ, Behördenakt; Mitteilung vom 15.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/6-SJ, Behördenakt; Mitteilung vom 24.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/7-SJ, Behördenakt].

II.2.4. Kaninchen nehmen ständig und wiederkehrend Nahrung auf (etwa 60 bis 80 Mal pro Tag), weshalb es aus gesundheitlicher Sicht wichtig für sie ist, dass sie ständig Zugang zu Heu oder Stroh haben.

Bei den gegenständlichen Kaninchen wurde – wie bereits oben ausgeführt – ein guter Allgemeinzustand festgestellt, der sich auch am nicht unterernährten Zustand der Kaninchen gezeigt hat. Heu oder Stroh wurde zum Teil festgestellt, aber nicht im erforderlichen Ausmaß [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt; Mitteilung vom 01.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/2-SJ, Behördenakt; Mitteilung vom 15.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/6-SJ, Behördenakt; Mitteilung vom 24.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/7-SJ, Behördenakt].

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, der Beschwerde und insbesondere dem abgeführten Ermittlungsverfahren im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.3.2. Die Feststellungen zum Zustand des Käfigs basieren im Wesentlichen auf den Ausführungen des ATA in seinen Mitteilungen an die bB sowie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der ATA schilderte dabei seine Wahrnehmungen detailliert, wobei er auch darauf hinwies, wenn ihm aufgrund der vergangenen Zeit etwas nicht mehr im Detail in Erinnerung war. Seine Schilderungen basierten dabei auf die von ihm persönlich durchgeführten Kontrollen vor Ort:

- Zunächst am 25.02.2022, bei dieser Kontrolle fehlte im Käfig eine Heuraufe und die Kotkiste war stark verschmutzt [Mitteilung vom 01.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/2-SJ, Behördenakt].
- Am 11.03.2022 zeigte sich ein unverändertes Bild, die Kotkiste war bis an den Rand mit Ausscheidungen gefüllt. Ein Hinweisschreiben mit den erforderlichen Haltungsbedingungen wurde samt Visitenkarte des ATA in den Briefkasten der Bf eingeworfen [Mitteilung vom 15.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/6-SJ, Behördenakt].
- Bei der Kontrolle am 14.03.2022 war die Bf anwesend. Bei dieser Kontrolle war die Kotkiste gesäubert. Auf die Erforderlichkeit einer Heuraufe wurde dabei hingewiesen [Mitteilung vom 15.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/6-SJ, Behördenakt].
- Am 22.03.2022 wurde eine unangekündigte Nachkontrolle durchgeführt; die Kotkiste war sauber, im Käfig war weder Heu noch eine Heuraufe vorhanden [Mitteilung vom 24.03.2023, GZ: BHPEVet-2022-237728/7-SJ, Behördenakt].

Den Kontrollen des ATA gingen private Meldungen der Zeugin R bei der bB voraus, wonach die Tiere nicht ordnungsgemäß gefüttert werden würden und der Käfig nicht regelmäßig gereinigt werde. Die Zeugin R schilderte ihre Wahrnehmungen dabei bereits am 06.07.2022 bei der bB unter Vorlage händischer Aufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen decken sich im Wesentlichen mit den vom ATA getätigten Wahrnehmungen, zumal dabei sowohl am 25.02.2022 als auch am 11.03.2022 ein stark verkoteter Käfig beschrieben wird. Im Hinblick auf die fehlende Heuraufe beschrieb die Zeugin R das fehlende – und tlw nicht artgerechte – Futter im Käfig.

II.3.3. Den Ausführungen in Bezug auf die nicht gereinigte Kotkiste ist die Bf im Wesentlichen auch nicht entgegengetreten und ließen sich diese auch mit den Ausführungen des Zeugen O in Einklang bringen, der den Reinigungsmodus erklärte und dabei ausführe, dass dazwischen auch einige Tage gelegen sein können. Auf Basis der übereinstimmenden Ausführungen des ATA und der Zeugin R mit Blick auf die dem gegenüberstehenden Ausführungen der Bf unter

Zugrundelegung der vom ATA angefertigten Lichtbilder ist für die erkennende Richterin die nicht durchgehend ordnungsgemäß erfolgte Reinigung des Käfigs glaubwürdig.

Die Feststellungen, dass den Kaninchen dadurch jedoch nicht direkt Leiden entstanden ist, basieren auf den Ausführungen des ATA insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Diese Ausführungen erscheinen durchaus plausibel, zumal die Tiere einen guten Allgemeinzustand aufwiesen und ein sauberes reines Haarkleid (weiß) hatten.

II.3.4. Der Umstand, dass keine Heuraufe angebracht war, ergibt sich aus den Schilderungen und Lichtbildern des ATA und auch den Schilderungen des Zeugen O, der angab, dass die lt ihm schon montierte Heuraufe jedoch immer wieder von den Tieren aus der Halterung „gerissen“ wurde.

In Zusammenschau mit den Ausführungen des ATA und der Zeugin R sowie den Ausführungen der Bf und des Zeugen O ergibt sich eine mangelnde Versorgung mit Heu oder Stroh, insbesondere da dieses nicht mit der Heuraufe angeboten wurde. Ebenfalls ergibt sich daraus aber auch, dass die Kaninchen einen guten Allgemeinzustand aufgewiesen haben und nicht unterernährt gewesen sind. Der ATA verwies in seiner Zeugenaussage auf die Haltungsbedingungen für Kaninchen, wonach diese Materialien dauerhaft zur Verfügung stehen müssen und dafür schon gute Gründe gegeben sein werden, konnte aber nicht darlegen, welche konkreten Leiden sich bei den gegenständlichen Kaninchen dadurch zeigten.

II.3.3. In Bezug auf das – nicht im vorgeworfenen Tatbild enthaltene – Nagematerial schilderte die Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sehr detailliert, welche Utensilien sie dafür im Fachgeschäft erworben hat. Dies bestätigte auch der – über die ihn treffende Wahrheitspflicht als Zeuge ausdrücklich belehrte – Zeuge O in seiner Aussage. Der ATA führte zum Vorhalt, wonach dieses womöglich in das nicht einsehbare Untergeschoß gefallen bzw gezogen worden sein könnte, aus, dass dies möglich sein kann und er dazu keine näheren Angaben machen kann. Einsicht in das Untergeschoß des Käfigs wurde vom ATA nicht genommen. Im Übrigen ist die fehlende Versorgung mit Nagematerialien ohnehin nicht im vorgeworfenen Tatbestand enthalten.

Angemerkt wird, dass das Untergeschoß auf die Feststellung des fehlenden dauerhaften Zugangs zu Heu oder Stroh durch die fehlende Heuraufe (sh bereits zu Pkt. II.3.2) keine Auswirkungen hat, zumal – wäre diese im Untergeschoß gelegen – damit auch jedenfalls keine ordnungsgemäße Anbringung der Heuraufe und damit die durchgehende Zurverfügungstellung von Heu und Stroh passiert ist.

II.3.4. Auf die übrigen Vorwürfe bzw Beschwerdevorbringen im Hinblick auf die im Käfig vorgefundenen Aluminiumdosen und das nicht geeignete Futter war nicht

mehr weiter einzugehen, zumal dies nicht Inhalt des vorgeworfenen Tatbestands ist. Ebenfalls war nicht darauf einzugehen, ob den Tieren ausreichendes und artgerechtes Futter zur Verfügung gestellt wurde, zumal sich der Tatvorwurf auf den fehlenden dauerhaften Zugang zu Heu oder Stroh und die nicht regelmäßig entleerte und gesäuberte Kotkiste beschränkt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 5 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF 37/2018, ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG verstößt gegen Abs 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

III.2.1. Der Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321). § 5 Abs 2 TSchG enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs 1, wobei es sich bei diesen Beispielen um ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst handelt – das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen Tatbeständen gesetzlich vermutet (vgl ErlRV 446 BlgNR 22. GP 9).
Die einzelnen, in § 5 Abs 2 TSchG demonstrativ aufgezählten Tathandlungen stellen keine selbstständigen, unter Strafe stehenden Tatbestände dar. § 5 Abs. 2 TSchG enthält vielmehr eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen § 5 Abs 1 TSchG. Demnach können einem Tier (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (sh bereits wie oben VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321 mwN).

III.2.2. § 38 Abs 3 TSchG regelt die Strafbarkeit von Ungehorsamsdelikten nach dem TSchG, wobei auch Verstöße gegen § 13 TSchG oder aufgrund von § 24 TSchG erlassenen Verordnungen unter Strafe gestellt werden.

§ 13 Abs 2 TSchG regelt die Grundsätze der Tierhaltung hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, Klima und Betreuung. Die Anlage 9 der (auf Grundlage von § 24 TSchG erlassenen) 1. THVO regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen.

Da § 38 Abs 3 TSchG auch bloße Ungehorsamsdelikte in Form von Verstößen gegen ua § 13 TSchG und die 1. Tierhaltungsverordnung unter Strafe stellt, steht fest, dass allein das Vernachlässigen der Unterbringung, Ernährung oder Betreuung eines Tieres noch nicht den Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG erfüllt, sondern erst dann, wenn diese Vernachlässigung für das gehaltene Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Ist dies der Fall, wird das Fehlen einer Rechtfertigung iSd § 5 Abs 2 Z 13 TSchG gesetzlich vermutet.

III.2.3. Der Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm 5 Abs 1 TSchG erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss.

III.3.1. Im gegenständlichen Strafverfahren wurde der Bf im Tatvorwurf zunächst vorgeworfen, sie habe als Halterin von zwei Kaninchen diesen Leiden zugefügt, da die Kotkiste nicht regelmäßig entleert und gesäubert wurde. Wie festgestellt, sind den Kaninchen durch die am 25.02.2022 und 11.03.2022 nicht gereinigte Kotkisten nicht direkt Leiden entstanden.

Die Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG nicht verwirklicht.

III.3.2. Im Hinblick auf das nicht dauerhaft zur Verfügung stehende Heu oder Stroh konnte nicht festgestellt werden, welche konkreten Leiden bei den Kaninchen entstanden sind. Ob und in welcher Form der unerwünschte „Erfolg“ eingetreten sein soll, wurde der Bf im gesamten Strafverfahren nicht vorgeworfen.

Allein der ATA der bB führte in einer Stellungnahme abstrakt aus, welche Folgen hinsichtlich der festgestellten Tierhaltung hinsichtlich des Erfolgseintritts zu erwarten sind, dass ein derartiger „Erfolg“ bei einem der verfahrensgegenständlichen Tiere konkret eingetreten wäre, wurde jedoch nicht vorgeworfen.

Ein solcher Erfolg ist im Übrigen auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erkennbar, zumal der ATA den Tieren einen guten Allgemeinzustand attestierte, diese nicht unterernährt gewesen sind und nicht festgestellt wurde, ob bspw Nagematerial sich im Untergeschoß des Käfigs befunden hat.

Das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 38 Abs 1 iVm § 5

Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG in Einklang gebracht werden, zumal die konkrete Umschreibung des unerwünschten Erfolgs fehlt. Ungeachtet dessen ist auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erwiesen, ob und welche Leiden den Kaninchen durch den vorgeworfenen nicht dauerhaften (aber wie festgestellt zum Teil gegebenen) Zugang zu Heu oder Stroh entstanden sind.

III.4.1. Festgehalten wird, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich verpflichtet ist, in der Sache selbst zu entscheiden, es dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren hat, aber die Tat nicht auswechseln darf (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh insb auch VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN). Zulässig ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) nur, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006, 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; jeweils mwN). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006).

III.4.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis ist unmissverständlich zu entnehmen, dass beabsichtigt war, eine Strafe wegen des Erfolgsdelikts gemäß § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG zu verhängen, nicht jedoch wegen eines Ungehorsamsdelikts gemäß § 38 Abs 3 TSchG (iVm der 1. Tierhaltungsverordnung), da der Bf auch im Spruch (sowie in den Verfolgungshandlungen) vorgeworfen wurde, sie habe durch Vernachlässigung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung den Tieren Leiden zugefügt. Dass die bB lediglich eine – der Präzisierung allenfalls zugängliche – unzutreffende rechtliche Grundlage angeführt hätte, kann daher nicht erkannt werden. Die nunmehrige Bestrafung eines Unterlassungsdelikts würde vielmehr einen unzulässigen Austausch der Tat bedingen.

III.4.3. Darüber hinaus sprach der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.04.2012, 2011/02/0284, aus, dass die Ungehorsamsdelikte nach der 1. Tierhaltungsverordnung hinter das Erfolgsdelikt der Tierquälerei als subsidiär zurücktreten. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 20.01.2016, Ra 2015/17/0068) bildet Subsidiarität „einen Fall der Scheinkonkurrenz. Der nach den Regeln der Scheinkonkurrenz eingetretene Strafbarkeitsausschluss bleibt etwa von der Verjährung des verdrängenden Delikts unberührt, die Strafbarkeit des verdrängten [...] Delikts lebt in diesem Fall nicht wieder auf. [...] Schon der Begriff der ‚Scheinkonkurrenz‘ bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann.“

III.4.4. Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall lediglich das Erfolgsdelikt, nicht aber ein allfälliges subsidiäres Ungehorsamsdelikt verfolgt wurde und daher eine nunmehrige Bestrafung des Ungehorsamsdelikts einen unzulässigen Austausch der Tat bedingen würde, würde auch nach den Regeln der Scheinkonkurrenz bei Wegfall der Verfolgbarkeit des Erfolgsdelikts das verdrängte Ungehorsamsdelikt nicht wieder aufleben.

III.5. Im Ergebnis war daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.6. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Judikatur existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger